



9. Beschlussabteilung
Die Berichterstatlerin

Telefon: 0228 9499-462

Telefax: 0228 9499-165

E-Mail: [REDACTED]@bundeskartellamt.bund.de

Über personenbezogene E-Mail-Adressen sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an diese E-Mail-Adressen nicht abgegeben werden.

Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem Bundeskartellamt finden Sie unter www.bundeskartellamt.de.

Aktenzeichen: **B 9 – 15/20-2**

10. Januar 2020

Antrag nach dem IFG/UG/VIG

Ihre Mail vom 06.01.2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Mail vom 6. Januar 2020 an die info@ - Adresse des Bundeskartellamtes. Sie bitten darin um die Übersendung aller vorhandenen Unterlagen zu einem Vorgang, der die Prüfung der Beteiligung des Schufa Holding AG an FinAPI GmbH durch das Bundeskartellamt zum Gegenstand haben soll. Dabei berufen sie sich auf IFG, UIG und VIG.

Das Bundeskartellamt hat keine Unterlagen zu einem solchen Vorgang. Eine fusionskontrollrechtliche Prüfung des von Ihnen genannten Zusammenschlusses ist nicht erfolgt.

Die Zuständigkeiten des Bundeskartellamtes bestehen nach dem Gesetz gegen

Zwar ist es richtig, dass in Deutschland die Beteiligungen eines Unternehmens an einem anderen Unternehmen immer dann, wenn sie einen sogenannten „Zusammenschlusstatbestand“ des § 37 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfüllen, vor Vollzug des Vorhabens einer Genehmigung bedürfen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn bestimmte Umsatzschwellen der beteiligten Unternehmen überschritten werden und nicht eine Zuständigkeit der Europäischen Kommission vorliegt. Nach § 35 GWB findet das GWB Anwendung, wenn

- die beteiligten Unternehmen insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als 500 Mio. Euro und
- im Inland mindestens ein beteiligten Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 25 Mio. Euro und ein anderes beteiligten Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 5 Mio. Euro erzielt haben.

Ist die Voraussetzung, dass ein anderes beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 5 Mio. im Inland erzielt hat, nicht erfüllt, ist der Zusammenschluss dennoch unter bestimmten Voraussetzungen dann anmeldepflichtig, wenn der Kaufpreis (Transaktionswert) mehr als 400 Mio. Euro beträgt (§ 35 Abs. 1a GWB)

In dem von Ihnen geschilderten Fall sind möglicherweise diese Umsatzschwellen nicht erreicht worden. Dies könnte der Grund dafür sein, dass das Vorhaben nicht beim Bundeskartellamt angemeldet wurde. Unterlagen zu diesem Zusammenschluss liegen uns daher nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

